

Anlage 2

Übersicht über die vorgenommenen Änderungen in Kurzfassung

- Durchgänge Änderung der Begrifflichkeit „Tagespflegeperson“ in „Kindertagespflegeperson“
- Mehrfache Textergänzung „Aufgabenübertragung auch auf Dritte möglich“ (Tagesmütternetz e.V., Gummersbach)
- Einführung eines Inhaltsverzeichnisses
- Überarbeitung der Präambel mit Konzentration auf das Wesentliche
- Neu: § 1 (7) gesundheitliche Entwicklung der Kinder und Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII
- § 3 Kompetenzorientierte Qualifizierung
- § 4 Nutzungsmöglichkeiten anderer Räume
- Neufassung der Satzung ab § 5 durch umfangreiche Änderungen zu Zwecken der Übersichtlichkeit in die neuen §§ 5 bis 9 aufgliedert
- § 5 Kindertagespflege
- § 6 Großtagespflege
- § 7 Kindertagespflege in anderen Räumen
- § 8 Pflegeurlaub
- § 9 Voraussetzungen zur Erteilung der Pflegeurlaub
- bisheriger § 6 Entzug der Kindertagespflegeurlaub, jetzt § 10
- bisheriger § 7 Vermittlung, Beratung und Begleitung der Tagespflegeverhältnisse, jetzt § 11
- bisheriger § 8 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten der Tagespflegeperson und der Personensorgeberechtigten, jetzt § 12
- bisheriger § 9 Vertretungsregelung, jetzt § 13. Neu in § 13, Vertretung nicht nur wegen Erkrankung, jetzt auch bei besonderen anderen Anlässen (z.B. Trauerfall)
- bisheriger § 10 Gewährung von Geldleistungen, jetzt § 14
- Neu in § 14: Kosten der QHB – Qualifizierung werden auf Antrag bis zur Höhe der Landesförderung und die Kosten für Qualifizierungskurse „Inklusion“ zu 100 % erstattet. Kosten für Fortbildungen werden bis zu 120,00 € im Jahr erstattet.
- § 11 Höhe und Umfang der Geldleistungen, jetzt § 15
- § 15 neu: Einführung von fünf Erfahrungsstufen (5-15 Jahre, 5 € bis 6,10 €)
 - zusätzliche Vergütung von mittelbarer Bildungs- und Betreuungsarbeit (pro Kind eine Stunde pro Betreuungswoche),
 - zusätzliche Vergütung bei Erstellung einer Entwicklungs- und Bildungsdokumentation (pro Kind eine Stunde monatlich pro Betreuungsmonat),
 - Dynamisierung ab 1.8.2021
 - Kein Höchstbetrag für die soziale Absicherung im Krankheitsfall, Übernahme 50 %
 - Erhöhung der Randzeitenvergütung von 30% auf 40%
 - Erhöhung des maximalen Betrages bei Zubereitung einer frischen Mahlzeit für ein Kind von 2,50 € auf 3,00 €
- Neu in § 16 Krankheit und Urlaub: weiterhin 25 betreuungsfreie Tage und 3 Sonderurlaubstage, davon sind 2 Tage verbindlich für Weiterbildungsmaßnahmen zu nutzen
- Neu in § 16 Abs. 1: Übernahme aus § 23 Abs. 2, Satz 2 KiBiz: rechtzeitige Abstimmung von Urlaub oder anderweitiger Ausfallzeiten zwischen Eltern und KTHP im Interesse des Kindeswohls
- § 12 Kostenbeitrag, jetzt § 17
- § 18 Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses, Neu: weitergehende Regelungen mit dem Ziel Vertrauensschutzes in die bestehenden Verträge für die KTHP